

Parkordnung

Herzlich willkommen!

Für Sie beginnt jetzt ein unvergesslicher Tag, einige Stunden des Erlebens, der Spannung und der Erholung.

Wir bitten Sie, die übliche Vorsicht, sich und allen anderen gegenüber nicht außer Acht zu lassen. Das bedeutet vor allem, für sich und andere Verantwortung zeigen und die nachfolgenden Regeln zu beachten.

Hausrecht

Diese Parkordnung ist durch den Kauf der Eintrittskarte Gegenstand des Vertrags geworden. Die Eintrittskarte ist während des Aufenthalts aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

Alle mit der Eintrittskarte erworbenen Berechtigungen erlöschen mit dem Verlassen des Parkgeländes. Ein Wiedereintritt am selben Tag ist nur mit gültigem Handstempel möglich.

Die Freikarten sind auf der Rückseite mit einer Jahreszahl gekennzeichnet, die die Gültigkeit anzeigt.

Der Freizeitpark Schloß Beck ist berechtigt, Personen, die gegen die Parkordnung verstoßen, entschädigungslos vom Parkgelände zu verweisen. Bei schlechter Witterung behalten wir uns geänderte Öffnungszeiten oder die Schließung des Parks vor, es besteht kein Anspruch auf anteilige oder vollständige Rückerstattung des Eintrittspreises.

Schwerbehinderte mit Ausweis erhalten 1 € Ermäßigung. Die Begleitperson zahlt den normalen Eintritt. Rollstuhlfahrer haben freien Eintritt.

Sicherheitsbestimmungen

Achten Sie auf die Sicherheitsbestimmungen an den Fahrgeschäften. Den Anordnungen des Personals ist im Interesse der Sicherheit Folge zu leisten.

Die Nutzung der Spielplätze ist auf eigene Gefahr.

Hunde müssen an der kurzen Leine geführt werden. Gefährliche Hunde im Sinne des nordrheinwestfälischen Gesetzes haben keinen Zutritt. An der Eintrittskasse muss für jeden mitgebrachten Hund eine Hundetüte erworben werden 1,00 € Hundekot ist damit sofort zu entfernen. Hunde sind nicht in den Gebäuden und Fahrgeschäften erlaubt.

Das Grillen muss angemeldet werden und ist nur in den dafür vorgesehenen Grills erlaubt. Die Nutzung der Grilleinrichtung erfolgt auf eigene Gefahr.

Die Nutzung eigener Grills, Einweggrills, Tee- oder Wasserkocher und gasbetriebenen Geräte o.ä. ist verboten.

Die feuerpolizeilichen Vorschriften im Parkgelände sind unbedingt zu beachten.

Bei Nutzung sämtlicher Attraktionen ist das Rauchen verboten. Dieses gilt auch in den Anstellbereichen, Restaurants und größeren Menschenansammlungen.

Das Tragen von Oberbekleidung und festem Schuhwerk ist erforderlich.

Offensichtlich alkoholisierte Personen oder Personen die unter Drogeneinfluss stehen, werden in den Parkbetrieb nicht eingelassen oder können auch entschädigungslos vom Parkgelände verwiesen werden.

Aufsichtspflicht

Alle Eltern und Begleitpersonen von Gruppen weisen wir darauf hin, Ihre Aufsichtspflicht sorgfältig zu erfüllen, da wir Sie davon nicht entbinden können. Bei Verletzung der Aufsichtspflicht tragen Aufsichtspersonen und Eltern die volle Verantwortung.

Kinder unter 8 Jahre nur in Begleitung eines Erwachsenen.

Grillordnung

Das Grillen ist aus Sicherheitsgründen nicht mehr erlaubt.

Leistungen

Sollte eine Attraktion, Fahrgeschäft oder Spielanlage für eine Reparatur, Wartung oder auf Grund höherer Gewalt geschlossen sein, ist es an der Eintrittskasse angeschlagen und wird es in keinem Fall der Eintrittspreis, teilweise oder ganz zurückerstattet. Bitte an den Fahrgeschäften auf die Uhrzeiten achten.

Bollerwagenverleih

Für das Ausleihen eines Bollerwagen zahlen sie 2,00 € an der Eintrittskasse und hinterlegen einen gültigen Ausweises als Pfand an der Ausleihstation. Der Bollerwagen ist bis spätestens 17.30 Uhr bei der Ausleihstation wieder abzugeben.

Parkplatzordnung

Auf unserem Parkplatz gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung.

Es dürfen nur 10 km/h gefahren werden (Schrittgeschwindigkeit).

Der Parkplatz ist unbeaufsichtigt.

An der Eintrittskasse wird in der Woche eine Parkgebühr von 1,00 € erhoben, an den Feiertagen, Wochenenden und in den Ferien wird eine Gebühr von 5,00 € am Parkplatz erhoben die an der Eintrittskasse mit 4,00 € verrechnet werden.

Das Übernachten/Picknicken und Grillen ist auf unserem Parkplatz nicht erlaubt.

Wir übernehmen keine Haftung für die Beschädigung an Fahrzeugen oder den Diebstahl von Gegenständen aus Fahrzeugen.

Stellen sie die Fahrzeuge nur auf unsere Parkfläche. Sollten die Fahrzeuge außerhalb parken und dadurch den Verkehr (Feuerwehrezufahrt) behindern, müssen wir das Fahrzeug auf Kosten und Risiko des Fahrzeughalters abschleppen lassen.